

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 178/12 B

L 31 R 1125/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 RA 5626/04 (SG Berlin)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 22.3.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der M. P. (geboren: 1921, gestorben: 2011) auf höhere Witwenrente nach dem Versicherten R. P. (geboren: 1913, gestorben: 1985) verneint. Da mittlerweile feststeht, dass die Tochter der Klägerin als deren Sonderrechtsnachfolgerin in die Position der Verstorbenen eingerückt ist, war das Rubrum ohne Klageänderung von Amts wegen zu berichtigen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Der Verfahrensmangel muss also in der Beschwerdeschrift schlüssig bezeichnet werden; dies ist nur der Fall, wenn die Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, im Einzelnen genau angeführt sind. Dieses Begründungserfordernis gilt auch, wenn - wie vorliegend - mit der Rüge der fehlenden Partei- und Prozessfähigkeit die Zulassung wegen eines Verfahrensfehlers begehrt wird, der bei zugelassener Revision von Amts wegen zu berücksichtigen wäre, oder wenn ein absoluter Revisionsgrund geltend gemacht wird. Erforderlich ist auch in diesem Fall die Darlegung der den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen. Wird ein absoluter Revisionsgrund geltend gemacht, braucht jedoch nicht zusätzlich dargelegt zu werden, dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruhe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 32 S 63 f mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die



Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht.

- 7 Die Klägerin macht im Kern geltend, es liege mit einem Verfahrensfehler iS von § 547 Nr 4 ZPO (fehlende Vertretung einer Partei im Verfahren nach Vorschrift der Gesetze) ein "Extremfall der Verletzung rechtlichen Gehörs" (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kommentar zur ZPO, 71. Aufl 2013, § 547 RdNr 11*) vor, weil das Berufungsgericht nicht bis zur Feststellung konkreter Rechtsnachfolger zugewartet, sondern mit Wirkung gegen deren "unbekannte Erben" entschieden habe. Die sich insofern ergebenden Rechtsfragen sind geklärt. Die Klägerin hat indessen nicht schlüssig dargelegt, warum der von ihr behauptete Sachverhalt unter Berücksichtigung des einschlägigen Gesetzesrechts und der hierzu vorliegenden Rechtsprechung zu dem genannten Verstoß gegen Prozessrecht führen könnte. Durch den Tod der ursprünglichen Klägerin ist wegen der darüber hinaus fortdauernden Vollmacht an die Prozessbevollmächtigte (§ 73 SGG iVm § 86 ZPO) eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten (§ 202 SGG iVm § 246 Abs 1 ZPO). Unmittelbar Prozesspartei sind mithin ungeachtet der nur scheinbaren Begrenzung des LSG auf "Erben" und unabhängig von einer entsprechenden Kenntnis der Verfahrensbeteiligten ohne Weiteres die zunächst unbekannten Rechtsnachfolger der Klägerin geworden (*stRspr, s zuletzt etwa BSG vom 2.2.2012 - B 8 SO 15/10 R - SozR 4-3500 § 19 Nr 3*). Eine konstitutive Status-Feststellung ist in beiden Fällen nicht vorgesehen. Das Berufungsgericht war im Hinblick hierauf zu einer verzögerten Verfahrenserledigung nicht ermächtigt. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin behauptet auch nicht wenigstens, sie habe von dem neben der Beklagten allein ihr vorbehaltenen verfahrensgestaltenden Recht Gebrauch gemacht, einen Antrag auf Aussetzung zu stellen (§ 246 Abs 1 Halbs 2 ZPO). Damit fehlt es zugleich ersichtlich am ausreichenden Vortrag eines "vorzeitigen Verfahrensabschlusses", den die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Übrigen auf das vorliegend nicht maßgebliche Verwaltungsverfahren bezieht.
- 8 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

